

Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK)

Umlaufbeschluss 10/2022

vom 9.11.2022

Soziale Auswirkungen des Krieges in der Ukraine für Deutschland – Herausforderungen für die Sozial-, Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik

Antragsteller: Brandenburg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen die Bundesrepublik durch die Auswirkung des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges des russischen Präsidenten auf die Ukraine, insbesondere die Energie-Krise, die Flucht- und Migrationsbewegung und die daraus resultierende Verschärfung sozialer Probleme, vor große Herausforderungen gestellt. Diese können nur in gemeinsamer Verantwortung von Bund, Ländern, Kommunen und Zivilgesellschaft bewältigt werden.
2. Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz betrachtet mit großer Sorge, dass durch eine anhaltend hohe Inflation insbesondere bei Energie und Lebensmitteln die finanziellen Belastungen der Bürgerinnen und Bürger in erheblichem Umfang zunehmen. Die ASMK begrüßt vor diesem Hintergrund ausdrücklich, dass die Bundesregierung im Rahmen der drei Entlastungspakte Maßnahmen zur Abfederung der hohen Energiepreise auf den Weg gebracht hat.
3. Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz fordert die Bundesregierung auf, Hilfs- und Beratungsangebote insbesondere für Menschen in den Existenzsicherungssystemen in den Bereichen Schuldner- und Energieberatung verstärkt zu fördern. Zum Schutz vor Energiesperren bedarf es ergänzend einer regelhaften Zusammenarbeit zwischen Energieversorgern und zuständigen Behörden und grundsätzlich einer gesetzlichen Regelung.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die durch den Bund im Entlastungspaket III vorgesehene Senkung von

19 auf sieben Prozent für den Gasverbrauch bis Ende März 2024 und die Strompreisbremse, die die Verbraucherinnen und Verbraucher einerseits entlasten, andererseits auch zum Energiesparen motivieren soll.

5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen mit Besorgnis, dass die soziale Infrastruktur und ihre Angebote durch die Auswirkungen des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges auf die Ukraine und insbesondere durch die Energie-Krise unter erheblichen wirtschaftlichen Druck geraten sind und noch stärker unter Druck geraten werden. Um Insolvenzen und das Wegbrechen von Angeboten der sozialen Infrastruktur zu verhindern, wird die Bundesregierung gebeten bei der Ausarbeitung von Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen den sozialen Sektor mit im Blick zu haben und z. B. einen Sicherungsschirm für die soziale Infrastruktur zu errichten. Unabhängig von der Entscheidung über eine Finanzierung bedarf es einer (ggfs. befristeten) gesetzlichen Grundlage, auf Grund derer eine Zahlung zur Abwendung von Insolvenzen erfolgen kann.
6. Aufgrund der derzeitigen Situation an den Energiemärkten und den sich vervielfachenden Preisen ist eine wirtschaftliche Sicherung von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen sowie von Angeboten der Eingliederungshilfe notwendig, um deren Liquidität und damit die pflegerische Versorgung sicherzustellen. Eine kurzfristige Anpassung der Vergütungen im Rahmen des Pflegesatzverfahrens nach § 85 Abs. 7 SGB XI ist nicht immer mit den Kostenträgern verhandelbar; dies gilt für die Angebote der Eingliederungshilfe analog. Darüber hinaus würden auf Grund des Teilleistungscharakters der Pflegeversicherung höhere Vergütungen die Pflegebedürftigen noch weiter finanziell belasten. Der Beschluss der Bundesregierung zum wirtschaftlichen Abwehrschirm gegen die Folgen des russischen Angriffskrieges sieht unter anderem vor, den Energie- und Gasverbrauch zu senken. Anders als in Produktionsstätten ist dies in stationären Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe kaum möglich. Den in den Einrichtungen wohnhaften pflegebedürftigen Personen ist ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Zudem werden die Länder hinsichtlich der geplanten Mitfinanzierung erheblich belastet. Das BMG wird aufgefordert, einen Mechanismus einzuführen, der außerordentliche Kostensteigerungen bei den Pflegeeinrichtungen kurzfristig auffängt, ohne dass die Kosten den Pflegebedürftigen zur Last fallen.
7. Die Entwicklung der Fluchtmigration ist nach wie vor dynamisch. Noch ist nicht abzusehen, ob die Geflüchteten für längere Zeit oder auf Dauer in Deutschland leben werden. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Län-

der sichern den Schutzsuchenden weiterhin ihre volle Solidarität zu. Das freiwillige Engagement von Privatpersonen und Verbänden hat sich bislang erneut als tragende Säule erwiesen. Die ASMK spricht den vielen Ehrenamtlichen für ihren großen Einsatz ihre Anerkennung und ihren Dank aus.

8. Die ASMK dankt der Bundesregierung für die rasche Umsetzung des Beschlusses zum Rechtskreiswechsel vom AsylBLG in die Existenzsicherungssysteme des SGB II und SGB XII, den der Bund und die Länder in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 7. April 2022 einstimmig gefasst haben. Die Umsetzung des Rechtskreiswechsels zum 1. Juni 2022 geht jedoch für die zuständigen Behörden der Länder und Kommunen mit erheblichen zusätzlichen Belastungen einher. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen, dass registrierte Geflüchtete aus der Ukraine seither Hilfen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts und Integrationshilfen aus einer Hand erhalten. Auch der Zugang zum Arbeitsmarkt wird mit dieser Änderung deutlich erleichtert.
9. Die ASMK stellt fest, dass viele Geflüchtete aus der Ukraine gute berufliche Qualifikationen mitbringen. Sowohl für eine qualifikationsadäquate Beschäftigung als auch mit Blick auf den hohen Fachkräftebedarf in Deutschland müssen die Voraussetzungen wie die Vermittlung von Sprachkenntnissen, die Betreuung und Beschulung von Kindern, die zügige Anerkennung von Abschlüssen, die Digitalisierung der Anerkennungsprozesse und die finanzielle Entlastung der Betroffenen im Anerkennungsverfahren durch Fortführung und Ausbau des Anerkennungszuschusses des Bundes sowie eine effektive Arbeitsvermittlung weiter verbessert werden. Die ASMK sieht deutlichen Optimierungsbedarf für eine schnelle und einheitliche Anerkennung von ukrainischen Berufs- und Bildungsabschlüssen. Sie bekräftigt den Beschluss der 17. IntMK vom 27.04./28.04.22, nach dem bei nicht-reglementierten Berufen eine Selbsteinschätzung der Schutzsuchenden aus der Ukraine zu ihren beruflichen Qualifikationen ausreichen soll. Der Bund wird darüber hinaus aufgefordert, einen gesetzlichen Leistungsanspruch auch für Teilqualifikationsbedarfe inklusive Spracherwerbsbedarfe zu etablieren. Weiteres Optimierungspotential sieht die ASMK auch bei der Anerkennung von Praxiszeiten sowohl im akademischen Bereich, wie auch bei der dualen Ausbildung. Anpassungsmaßnahmen könnten deutlich verkürzt werden, wenn Praxisanteile aus der ukrainischen Ausbildung umfänglicher berücksichtigt werden könnten. Die modellhafte Erprobung eines optimierten Anerkennungsverfahrens für Schutzsuchende aus der Ukraine sollte mit dem Ziel erfolgen, dies auf alle Anerkennungsverfahren übertragen zu können. In den reglementierten Gesundheitsberufen dürften die bundesgesetzlichen Regelungen zu überprüfen sein. Die Ministerinnen, Minister, Senato-

rinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen insbesondere die Bedeutung der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für den Integrationsprozess. Sie begrüßen die Fortführung des Bundes-ESF-Programms „Integration durch Qualifizierung“ (IQ) und fordern den Bund erneut dazu auf, die geforderte 10 Prozent Eigenbeteiligung für das IQ-Programm aus Bundesmitteln zu übernehmen.

10. Die ASMK fordert den Bund auf, im Bereich Integration in Arbeit den Jobcentern ausreichende Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen für ihre Beratungs- und Integrationsarbeit zur Verfügung zu stellen. Das umfasst neben den Mitteln der Eingliederungsbudgets auch ganz besonders die Verwaltungsbudgets, aus denen die Vermittlungsfachkräfte zu finanzieren sind, die die Betreuung der Zugewanderten leisten sollen. Vor allem die (Fremd)Sprachkompetenz bzw. ausreichende Verfügbarkeit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sind wesentliche Voraussetzungen, um mit den Zugewanderten und ihren Familien die für sie besten nächsten Schritte zu klären und umzusetzen. Informationsmaterial ist zu übersetzen.
11. Die ASMK bittet die Bundesregierung darüber hinaus, ihre Pläne zur Öffnung der Integrationskurse sowie der berufsbezogenen Deutschsprachförderung für alle Zugewanderten unabhängig von ihrer Bleibeperspektive und Stichtage zügig umzusetzen.
12. Es bedarf ebenso ausreichender Betreuungsangebote für Kinder, damit jedes Elternteil die Integrationsangebote auch nutzen kann. Die ASMK sieht die gemeinsame Verantwortung von Bund, Ländern und Kommunen für die deutliche Ausweitung von Kinderbetreuung und begrüßt die angekündigte finanzielle Unterstützung des Bundes.
13. Die verschiedenen Angebote der Frühen Hilfen können unterstützen. Sie umfassen praktische Hilfen, Beratung, Vermittlung und Begleitung für werdende Eltern und Familien mit Kindern von 0-3 Jahren und bilden eine wichtige Schnittstelle, um zugewanderte Familien in bestehende Angebote der psychosozialen Hilfe und der gesundheitlichen Regelversorgung zu integrieren.
14. Es müssen weiterhin alle Anstrengungen unternommen werden, um den schutzsuchenden Kindern und Jugendlichen den Zugang zu beispielsweise Leistungen der frühkindlichen Bildung, den Angeboten der Jugendarbeit, Maßnahmen zur Integration aber bei Bedarf auch erzieherische Hilfen zu ermöglichen. Die Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit oder ohne Hilfebedarf aus Einrichtungen der Ukraine stellt für die Länder und Kommunen eine große Herausforderung dar. Die gefundenen Lösungen zur Koordinierung der Aufnahme dieser Einrichtungen über zentrale Stellen beim Bund und den Ländern sind ein wichtiger Schritt. Die für Arbeit und Soziales zuständigen Ministerinnen und Minister,

Senatorinnen und Senatoren der Länder fordern, dass sich der Bund an den Kosten der Aufnahme und Versorgung von evakuierten Einrichtungen angemessen beteiligt.

15. Durch den Rechtskreiswechsel wird auch ermöglicht, dass Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf Zugang zu den Regelsystemen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege erhalten. Um diese Leistungen sicherzustellen, sind Berufszugangsregelungen für Begleitpersonen aus der Ukraine unerlässlich, um Sprachmittlung und Bezugsbetreuung zu gewährleisten. Es bedarf außerdem auch einer fairen Verteilung der geflüchteten Menschen. Die Betreuungskapazitäten in der Eingliederungshilfe und der Pflege sind begrenzt. Daher ist es von besonderer Bedeutung, dass Unterstützungsbedarfe möglichst passgenau im Vorfeld ermittelt werden und eine Weiterleitung aus den aufnehmenden Drehkreuzen durch ein effektives Verteilverfahren gesichert ist. Die solidarische Verteilung von Geflüchteten mit besonderem Hilfebedarf hat sich bewährt und muss weiter fortentwickelt werden, um eine gerechte und bedarfsbezogene Verteilung in den Ländern sicherzustellen. Fragen zur Finanzierung, wie des Transports oder von Freihaltepauschalen müssen dringend geklärt werden und dürfen nicht zulasten der Länder gehen. Die ASMK bittet die Bundesregierung bei ihren Gesprächen mit der Ukraine auf die Bedeutung der Begleitung durch fachlich gebildetes Personal bei der Verlegung von größeren Gruppen von Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedarf nach Deutschland hinzuweisen. Dies trägt wesentlich zur zeitnahen und den Bedürfnissen entsprechenden Versorgung bei.
16. Ein weiterer sehr zentraler Aspekt ist die Erstattung der kommunalen Aufwendungen für Kosten der Unterkunft und Heizung durch den Bund. Seit Ende 2021 gibt es keine zusätzlichen Erstattungen für Zugewanderte mehr. Allerdings ist die Wohnsituation in den meisten Bundesländern höchst angespannt und die Kommunen müssen zunehmend auf Sammelunterkünfte zurückgreifen und gleichzeitig mehr und mehr Geld in die Herrichtung von Wohnraum investieren. Diese Kosten sind nur zum Teil refinanzierbar und belasten die kommunalen Haushalte zunehmend.
17. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind sich abschließend einig, dass durch gemeinsame Kraftanstrengungen von Bund und Ländern die dargestellten Herausforderungen gemeistert werden müssen. Der Bund wird gebeten, über die bisherigen finanziellen Zusagen hinaus, das Wirken der Länder auch weiterhin finanziell zu unterstützen und die beschriebenen rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen.